DOI: 10.55019/plr.2026.1.163-167

Pázmány Law Review
XIII. 2026. • 163–167

# BOOK REVIEW

## FESTSCHRIFT FÜR JOHANNES MICHAEL RAINER[1]

*Zum siebzigsten Geburtstag am 30. April 2026*
*(festliche Übergabe am 15. Mai 2026)*

Katharina Kurzböck*
Wissenschaftliche Mitarbeiterin (Paris Lodron Universität Salzburg)

Fachkolleginnen und Fachkollegen haben J. Michael Rainer anlässlich seines 70. Geburtstags ein Œuvre bereitet, das als Spiegel seiner gelebten Internationalität, interdisziplinären Expertise sowie wertschätzender Kollegalität gesehen werden kann. Die Autorinnen und Autoren wirken an Universitäten und juristischen Einrichtungen in neunzehn Ländern auf vier Kontinenten, vor allem in Österreich, Deutschland, Italien und Spanien. Des Weiteren im Vereinigten Königreich, in Frankreich und in Ungarn. Hinzu kommen Beiträge aus Belgien, Dänemark, Finnland, Griechenland, Kroatien, Slowenien und der Schweiz. Länder, die Michael Rainers vielfältige akademische Verbindungen ebenfalls widerspiegeln, wenngleich die Festschriftbeiträge nur den sichtbaren Ausschnitt eines noch weit größeren Netzwerks zeigen. Auch außereuropäische Verfasserinnen und Verfasser aus Kanada, den USA, Südafrika und China sind vertreten. Diese geographische Breite spiegelt sich auch sprachlich, denn die Festschrift versammelt Beiträge in fünf Wissenschaftssprachen, Deutsch, Italienisch, Spanisch, Französisch und Englisch.

Was die Festschrift trotz ihrer fachlichen Vielschichtigkeit eint, ist weniger ein einzelnes Thema als das Œuvre des Geehrten selbst. Der Jubilar, in Rom aufgewachsen und in Innsbruck, Graz, München und Salzburg akademisch beheimatet, hat Rechtswissenschaften von Beginn an mit dem Studium der Geschichte, der Archäologie und der klassischen, wie modernen Philologie verbunden, was eine vielfache Qualifikation darstellt und sich wie das Vorwort es treffend formuliert, in „Reisen in viele Dimensionen" niedergeschlagen hat. Sei es zeitlich vom antiken Bau- und Nachbarrecht bis zur Rechtsvergleichung der Gegenwart, oder sei es horizontal quer durch die europäischen Rechtsordnungen. Nahezu jeder Beitrag der Festschrift

* ORCID: https://orcid.org/0009-0000-8531-3118

1 Wolfgang Faber – Rudolf Mosler – Johanna Filip-Froeschl et al. (ed): *Festschrift für Johannes Michael Rainer.* Wien, Jan Sramek Verlag, 2026. https://doi.org/10.52018/INKB-00409-B000

lässt sich einem dieser Forschungsfelder zuordnen, die das Vorwort benennt: dem römischen Bürger, -Staats- und Sachenrecht, der Privatrechtsgeschichte und Kodifikationsforschung, der historisch fundierten Rechtsvergleichung oder Staatslehre. Im Folgenden werden die Beiträge daher nicht einzeln besprochen, sondern nach thematischen Schwerpunkten vorgestellt, wobei es anzumerken gilt, dass manche Beiträge freilich mehreren Gebieten zuzuordnen wären. Die Gliederung erhebt daher keinen Anspruch auf eine erschöpfende Systematik.

Ein erster Schwerpunkt gilt dem römischen, öffentlichen Recht. Die Beiträge umkreisen die Frage nach Kontinuität und Bruch beim Übergang von der Republik zum Prinzipat. Behandelt werden dabei das Verfassungsprogramm Ciceros in der Spätphase der Republik, die Rechtsnatur der augusteischen Ordnung samt der Frage, ob die Gewalten des *princeps* durch Gesetz verliehen wurden und die schrittweise Verrechtlichung der Ämterlaufbahn. Ein weiterer Beitrag verlagert den Blick nach Athen und fragt nach Gnadenakt und Amnestie im ersten mithradatischen Krieg. Charakteristisch für den gesamten Block ist, dass literarische wie epigraphische Zeugnisse gleichberechtigt nebeneinander stehen und Inschriftenkunde mehrfach als Kontrollinstanz gegenüber den handschriftlichen Überlieferungen dient.

Einen zentralen Block bilden die Beiträge zu Bürgerrecht, Status und Integration, einem Themenfeld von zentraler Bedeutung im wissenschaftlichen Werk des Jubilars. Behandelt werden Voraussetzungen und Schranken des Bürgerrechtserwerbs, die Rechtsstellung von Freigelassenen und Statusunischeren, die municipale Ordnung in den Provincen sowie die Mittel der dauerhaften Einbindung Unterworfener. Zwei Beiträge richten dabei den Blick gezielt auf Frauen. Der eine zeigt, wie der rechtliche Status einer Frau in hohem Maß vom Willen und Handeln des Ehemanns, des Patrons oder des *dominus* abhing, der andere zeigt mit Iunia Rustica das Gegenbild einer selbstständig, *sui iuris* handelnden munizipalen Wohltäterin.

Die zeitliche Spannweite reicht von der *lex Aelia Sentia* bis zur gegenwärtigen Auseinandersetzung um *ius sanguinis* und *ius soli* in Italien und den Vereinigten Staaten.

Den umfangreichsten Block bildet die klassische Quellenexegese zum römischen Privatrecht. Im Zentrum stehen Rechtsinstitute und ihre dogmatische Rekonstruktion wie die *donatio mortis causa,* das Nachbarrecht der gemeinsamen Mauer, Gesellschafts- und Freilassungsrecht, das Testamentsrecht, die Stellvertretung zugunsten Dritter, der Kauf, das Sachenrecht der Servituten sowie der flüchtige Sklave als Grenzfalls des Besitz- und Deliktsrechts. Zwei Beiträge hingegen greifen mit Themen über das Sakralrecht der Königszeit und die frühe Noxalhaftung der Zwölftafeln auf eine ältere, archaische Rechtsschicht zurück.

Ein weiterer Block versammelt Beiträge zur juristischen Methode und fragt, wie Richter und Juristen zu ihren Entscheidungen kommen, wenn Gesetzestext und Literatur keine eindeutige Lösung liefern. Behandelt werden die analoge Rechtsfortbildung durch den Prätor, objektive Entscheidungskriterien bei atypischen Sachverhalten, die richterliche Urteilsfindung ohne juristische Ausbildung, die rhetorische Formung eines Prozessberichts durch Cicero sowie der praktische Nutzen juristischer Expertise für die Amtsführung eines Provinzstatthalters. Ein Beitrag deutet den Prozess zwischen Naevius und Quinctius vor dem Hintergrund der *lex Valeria de aere alieno* neu.

Ein kleinerer, methodisch eigenständiger Block fragt nach den Wegen, auf denen sich römische Rechtstexte überliefert haben und wie sich diese Überlieferung wissenschaftlich erschließen lässt. Behandelt werden die Forschungsgeschichte vor Bluhmes Entdeckung der Digestenordnung, die stilistische Einordnung der *Fragmenta Augustodunensia* sowie der Versuch, mithilfe computerlinguistischer Verfahren die römische Rechtssprache wortwörtlich neu zu vermessen.

Ein weiterer Bereich verfolgt das Fortwirken römischrechtlicher Institute und Denkfiguren über die Antike hinaus, in ganz unterschiedlichen Räumen und Epochen. Behandelt werden die Ausbildung im römischen Recht an der Universität Glasgow im 18. Jahrhundert, die dogmatische Fortentwicklung des Zugangsbegriff bei Willenserklärungen von der Pandektistik bis zur Gegenwart, die Übertragung eines römischrechtlichen Haftungsinstituts in das slowenische Zivilrecht sowie eine hypothetische Vermittlung römischen Rechts von Kastilien nach Norwegen im 13. Jahrhundert. Ein Beitrag untersucht zudem den Wandel des Ehrbegriffs *iniuria* in der niederländischen Rechtsprechung der Frühen Neuzeit.

Den zweitgrößten Block bilden die Beiträge zur Wissenschafts- und Personengeschichte der Romanistik und benachbarter Disziplinen. Behandelt werden das Selbstverständnis wissenschaftlicher Schulen am Beispiel Turins, das Wirken eines Rechtsgelehrten als Sprachschöpfer für das Bündnerromanische, eine der vier schweizer Landessprachen, die Aufarbeitung antijüdischer Ressentiments im Briefwechsel zweier deutscher Rechtsprofessoren sowie die Rezeption von Carl Schmitts Krisenschrift im Licht seiner Kriegstagebücher. Eigens behandelt wird zudem Theodor Däublers Versepos *das Nordlicht*. Hinzu kommen die strafrechtliche Rechtsprechung eines französischen Kassationspräsidenten des 19. Jahrhunderts, der österreichische Privatrechtler Josef von Schey zwischen Tradition und Reform um 1900, die paradoxe Randstellung des rechtstheoretisch einflussreichen, aber wenig rezipierten Yan Thomas, sowie eine vergessene Frühschrift Puchtas zu den altrömischen Wegeservituten. Einen Sprung in eine andere Rechtskultur und Epoche unternimmt David Pugsley, der den Diebstahlprozess gegen Jane Austens Tante aus dem Jahr 1800 rekonstruiert.

Ein weiterer Bereich widmet sich der Kodifikationsgeschichte und der historischen Auslegung neuzeitlicher Privatrechtsordnungen. Behandelt werden die Entstehungsstufen des deutsch-österreichischen Handelsrechts, der Streit um Vorgang und Grenzen der historischen Auslegung des ABGB, die Genese der Entstehungsgründe persönlicher Rechte in §859 ABGB und der Anteil Franz von Zeilers daran, das Richterbild Portalis‘ zwischen Gesetzesbindung und richterlicher Billigkeit sowie die Rolle der Juristen bei Entstehung und Krise von Kodifikationen im Allgemeinen. Hinzu kommen das Verhältnis mitgliedsstaatlicher Privatrechtskodifikationen zu den europäischen Vereinheitlichungsbestrebungen, mit besonderem Blick auf die Frage, wie sich EU-Richtlinien am sinnvollsten in nationale Zivilgesetzbücher integrieren lassen, zudem dem gegenübergestellt, die spezifisch nordische Kodifikationsgeschichte, die bewusst auf eine große Gesamtkodifikation verzichtet.

Ein umfangreicher Block versammelt Beiträge zum geltenden Privatrecht verschiedener europäischer Rechtsordnungen, stets mit einem rechtsvergleichenden oder historischen Bezug. Behandelt werden die Entbehrlichkeit einer Sondernorm zum

Doppelkauf im spanischen Recht, die Anforderungen an ein künftiges österreichisches Mobiliarsicherheitenregister, die funktionale Äquivalenz von Verwirkung und Estoppel by Laches, die Spannung zwischen Grundbuchsöffentlichkeit und Datenschutz im österreichischen Recht, die kritische Bewertung der griechischen Leihmutterschaftsregelung sowie der Begriff der Vulnerabilität als neues Schutzkonzept des Vertragsrechts. Hinzu kommen die wachsende Bedeutung des guten Glaubens im schottischen Sachenrecht, Reformvorschläge zum italienischen Pflichtteilsrecht nach österreichischem Vorbild sowie die Rolle der EuGH-Rechtsprechung bei der Harmonisierung des europäischen Privatrechts. Ein Beitrag reflektiert methodisch über die Rechtsvergleichung selbst, am Beispiel der von Michael Rainer im Jahr 2000 gegründeten Salzburger Summer School, die inzwischen als Summer School on Global Comparative Private Law fortgeführt wird. Der Beitrag deutet das zweiwöchige Programm über mehr als dreißig Rechtsordnungen als methodisch tragfähiges Modell, das auf Gleichrangigkeit aller Rechtsordnungen und dem Vorrang der Innenperspektive und einer erfahrungsbasierten Didaktik beruht. Damit würdigt dieser Beitrag zugleich die wohl sichtbarste institutionelle Schöpfung des Jubilars und deren pluralistisches, weltoffenes Rechtsverständnis.

Ein Block zum geltenden österreichischen öffentlichen Recht versammelt Beiträge, die den größten Abstand zur Antike markieren und den Jubilar als langjährigen Universitätsjuristen adressieren. Von 2003 bis 2013 saß er dem Universitätsrat der Universität Innsbruck vor, von 2015 bis 2024 leitete er die Salzburger Fakultät als Dekan, ein Wirken an das der Beitrag zur Reform der universitären Gleichbehandlungsorgane im Licht neuer EU-Richtlinien unmittelbar anschließt. Hinzu kommen die Entwicklung des Streikrechts von der bloßen Streikfreiheit zum subjektiven Recht sowie die Abgrenzung von Sklaverei und Menschenhandel im österreichischen Strafrecht.

Exkursionen spielten im akademischen Leben von Michael Rainer seit jeher eine besondere Rolle. Erinnert wird im Vorwort an die von ihm über die Jahre angebotenen Fahrten, vornehmlich nach Italien, auf denen sich enzyklopädisches historisches und kunstgeschichtliches Wissen mit der Freude am gemeinsamen Erkunden verband. Viola Heutger greift diesen Topos auf und erinnert an einen gemeinsamen Stadtspaziergang mit dem Jubilar durch Istanbul, den sie mit rechtshistorischem Material zur spätantiken Sonntagsgesetzgebung und ihrer topographischen Verankerung im Stadtbild verwebt.

Abschließend lässt sich festhalten, dass die Festschrift ein auffällig breites methodisches Spektrum vereint, ohne dass die einzelnen Zugänge miteinander in Widerspruch träten. Klassische Quellenexegesen und computerlinguistische Verfahren stehen ebenso nebeneinander wie archivalische Rekonstruktion, rechtsvergleichende Analyse und dogmengeschichtliche Untersuchung. Zudem sind die Quellengattungen auffällig heterogen und reichen von Digestenstellen, Inschriften, Papyri, Archivmaterial, Gerichtsprotokollen bis hin zu aktueller Judikatur. Bemerkenswert ist ferner der Gegenwartsbezug, denn neben der erwartbaren Mehrheit antiker und neuzeitlicher Inhalte behandelt eine beachtliche Zahl an Beiträgen unmittelbar geltendes Recht. Auf beinahe 900 Seiten zeigt sich damit eindrucksvoll, dass römischrechtliche Inhalte niemals nur historisches Relikt sind, sondern als Ausgangspunkt gegenwärtiger Rechtsentwicklung unverzichtbar bleiben. Diese methodische und gegenständliche Spannweite ist letztendlich kein Zufall der Zusammenstellung, sondern folgt der

Person, der sie gilt. Der Umfang und die internationale Zusammensetzung des Autor*innenkreises selbst bezeugen dabei deutlich, in welchem Maß der Jubilar über Jahrzehnte fachliche und persönliche Verbundenheit aufgebaut hat. Was die Festschrift zu seinen Ehren an Methoden, Quellengattungen und Epochen nebeneinanderstellt, hat Michael Rainer in seinem eigenen wissenschaftlichen Schaffen stets miteinander verbunden, zwischen Antike und Gegenwart, zwischen Rechtsordnungen, zwischen Disziplinen reisend.